



## Lotus Children Projects

Förderverein zur Bildung und Integration  
von Kindern mit geistiger Behinderung  
Schönau 1, CH- 6332 Hagendorn

+41 / 041 780 37 06, info@lotus-children.ch  
www.lotus-children.ch

## Statuten

**„Lotus Children Projects -  
Förderverein zur Bildung und Integration von Kindern mit geistiger Behinderung“**

### *I Name, Sitz und Zweck*

#### Art. 1 **Name und Sitz**

Unter dem Namen „**Lotus Children Projects - Förderverein zur Bildung und Integration von Kindern mit geistiger Behinderung**“ (LCP) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Hagendorn, ZG.

#### Art. 2 **Zweck**

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige, wohltätige Zwecke.

Er engagiert sich als humanitäre Organisation für die Bildung und Integration von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung mit Projekten im Ausland.

Zu den Schwerpunkten seiner Arbeit zählen:

- der Aufbau und Betrieb von ganzheitlichen Lernzentren mit Therapieangeboten
- die Aufklärung und Weiterbildung von Eltern behinderter Kinder zur nachhaltigen Verbesserung der Familiensituation und ihrer Integration in der Gesellschaft
- die Schulung und Weiterbildung von Lehrkräften vor Ort
- die Entwicklung von heilpädagogischen Lernmaterialien für den jeweiligen Sprachraum
- der Aufbau von Arbeitsplätzen für Erwachsene mit einer Behinderung
- die Sensibilisierung der Gesellschaft für ein menschenwürdiges Leben von Menschen mit Behinderung.

Eine Hauptaufgabe des Vereins ist in diesem Sinne die Beschaffung der finanziellen Mittel zum Aufbau und zur Führung der Lern- und Beratungszentren sowie die fachliche Begleitung und Unterstützung im pädagogischen Bereich.

Zur Durchführung dieser Hilfen kann der Verein mit anderen Hilfsorganisationen zusammenarbeiten.

## ***II Mittel***

### **Art. 3**

Die finanziellen Mittel des Vereins zur Unterstützung der Lern- und Beratungszentren werden aufgebracht durch

- Mitgliederbeiträge,
- Patenschaften,
- Beiträge natürlicher und juristischer Personen, die den Verein als Gönner oder Sponsoren mit Zuwendungen unterstützen,
- Beiträge öffentlicher und privater Institutionen,
- Durchführung von Veranstaltungen wie Benefizkonzerte, Informationsveranstaltungen, Verkaufsstände, PR Tätigkeiten etc.

## ***III Mitgliedschaft***

### **Art. 4 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglied kann jede natürlich oder juristische Person werden, welche den Zweck und die Tätigkeit des Vereins unterstützt.

### **Art. 5 Eintritt**

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand.

### **Art. 6 Rechte**

Die Mitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme die es nur persönlich abgeben darf.

### **Art. 7 Pflichten**

Die Mitglieder verpflichten sich, den Jahresbeitrag zu bezahlen.

### **Art. 8 Austritt**

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Der Austritt entbindet nicht von der finanziellen Verpflichtung für das laufende Jahr. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat.

### **Art. 9 Ausschluss**

Ein Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

Ausgeschlossen kann werden, wer gegen die Statuten verstösst. Dagegen kann bei der Generalversammlung rekuriert werden.

## **IV Organe des Vereins**

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- A** die Generalversammlung
- B** der Vorstand
- C** die Kontrollstelle

### **A Die Generalversammlung (GV)**

Art. 11

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Geschäfte der ordentlichen GV sind:

- Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten/der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschluss über das Jahresbudget, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Behandlung von Anträgen
- Verschiedenes

Art. 12

Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt.

Die Einladungen inkl. Unterlagen zur GV werden vom Vorstand mindestens 15 Tage vorher an die Mitglieder versendet.

Art. 13

An der Generalversammlung besitzt jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Es gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 14

Eine ausserordentliche GV kann einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

### **B Der Vorstand**

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und nimmt folgende Aufgaben wahr: Durchführen von Aktivitäten zur Erfüllung des Vereinszweckes, Erstellen von Jahresbericht und Jahresrechnung, Vorbereiten, Einberufen und Leiten der GV sowie alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten anderen Gremien übertragen werden.

Art. 16

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, maximal fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selber. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte, bzw. mindestens 2 der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen in der Regel durch Konsens, bei Abstimmungen mit einfacher Mehrheit.

Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz in der GV und im Vorstand.

#### Art. 17

Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten GV zur Bestätigung vorzulegen.

#### Art. 18

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Einzelne Vorstandsmitglieder können für eine regelmässige Tätigkeit zur Erfüllung des Vereinszweckes angestellt und angemessen entschädigt werden.

### **C Die Kontrollstelle**

#### Art. 19

Die Kontrollstelle wird jährlich durch die GV gewählt. Sie erstattet der GV schriftlichen Bericht über Rechnungsführung und Vermögen und stellt Antrag auf Abnahme der Jahresrechnung.

### **IV Haftung**

#### Art. 20

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vermögen oder Gewinn des Vereins.

### **V Statutenänderung**

#### Art. 21

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen. Wird die Dreiviertel-Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite GV mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

Über Statutenänderungen kann an der GV nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur GV hingewiesen wurde.

### **VI Auflösung des Vereins**

#### Art. 22

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung, d.h. mindestens vier Wochen im Voraus und nur von einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung gefasst werden.

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt ein allfälliges Vermögen einer steuerbefreiten Hilfsorganisation mit Sitz in der Schweiz zu, die dem Vereinszweck des Vereins „Lotus Children Projects - Förderverein zur Bildung und Integration von Kindern mit geistiger Behinderung“ entsprechend arbeitet. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten sind gemäss dem Protokoll der Generalversammlung vom 01.07.2022 revidiert worden und treten mit diesem Datum in Kraft.



**Der Vorstand**


Präsident

  
-----  
Gunnar Hartmann

Vizepräsidentin

  
-----  
Monika Meier

Kassier

  
-----  
Daniel Schneider

Aktuarin

  
-----  
Jasmina Meier